

# **Datenschutzordnung des Verein der Sportfischer Verden (Aller) e.V.**

Der Verein der Sportfischer Verden (Aller) e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Durchführung von Lehrgängen). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes-neu (BDSG-neu) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit den Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

## **§ 1 Allgemeines**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten, u.a. von Mitgliedern, Teilnehmern an Lehrgängen, Partnern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowohl automatisiert in vereinseigenen EDV-Anlagen, als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem und in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder offengelegt. In allen diesen Fällen ist die DSGVO, das BDSG-neu und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

## **§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder**

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Eintrag angelegt.
2. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Daten auf:
  - a. Personenbezogene Pflichtdaten: Nachname, Vorname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtstag, Geburtsort, Beruf, Datum und Ort der Fischerprüfung, Kontoverbindung (IBAN, BIC)
  - b. Kontaktdaten (freiwillig): Telefonnummern, E-Mail Adresse
  - c. Vereinsbezogene Daten: Mitgliedsnummer, Eintrittsdatum, Mitgliedsstatus, Ämter, Ehrungen
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zum Anglerverband Niedersachsen (AVN) werden personenbezogene und Kontaktdaten ausgewählter Vorstandsmitglieder an diesen weitergeleitet. Ebenso werden die abgefragten Daten der Teilnehmer am Vorbereitungslehrgang für die Fischerprüfung an den AVN übermittelt.

## **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten können personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben werden. Im Allgemeinen beschränkt sich die Veröffentlichung auf Vornamen und Nachnamen des Mitgliedes.
2. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die von Vereinsaktivitäten gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grund einer Einwilligung der abgebildeten Personen. Diese Einwilligung kann schriftlich, aber auch mündlich erteilt werden.

3. Auf der Internetseite des Vereins werden die Mitglieder des Vorstandes mit Vornamen, Nachnamen und Funktion veröffentlicht. Jedes Vorstandsmitglied hat allerdings das Recht, der Veröffentlichung seiner Daten zu widersprechen.

#### **§ 4 Zuständigkeit für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem/der 1.Vorsitzenden zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der/die 1.Vorsitzende stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er/sie ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

#### **§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen von Mitgliedern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine schriftliche Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

#### **§ 6 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Vorstandsmitgliedern, Übungsleitern) sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

#### **§ 7 Datenschutzbeauftragter**

Da im Verein weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, benötigt er keinen Datenschutzbeauftragten.

#### **§ 8 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Der Verein unterhält Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook). Die Einrichtung und Unterhaltung dieser Auftritte obliegen dem/der 1.Vorsitzenden. Änderungen dürfen ausschließlich auf Weisung durch den/die 1.Vorsitzende/n durch den/die Administrator/in vorgenommen werden.
2. Der/die 1.Vorsitzende ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

## **§ 9 Aufbewahrungs- und Löschfristen**

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein werden alle seine Daten aus dem Mitgliederbestand ausgeblendet, d.h. sie sind zwar noch vorhanden, aber unsichtbar. Eine Einblendung erfolgt nur, wenn das Mitglied im Nachhinein Auskünfte verlangt, Zahlungsverpflichtungen nachkommt oder im Falle einer erneuten Aufnahme in den Verein. Zugriff auf Ausgeblendete hat nur der Schriftführer.

Vor der endgültigen Löschung der Daten, müssen die unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen des § 195 Bürgerliches Gesetzbuch, der Abgabenordnung und der Datenschutzgrundverordnung beachtet werden.

Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Kalenderjahre nach dem Austrittsdatum aufbewahrt.

## **§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können durch den Gesamtvorstand geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 08.04.2019 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage in Kraft.